

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 9

Artikel: Ausgewählte Rechtsfragen aus der Fürsorgepraxis : II. Teil

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bandsvorstand (wahrscheinlich in einer Sondersitzung Mitte 1991) über die endgültige Fassung der neuen Richtsätze entscheiden wird, sollen die Präsidenten der verschiedenen kantonalen Vereinigungen der öffentlichen Fürsorgeorgane an einer Zusammenkunft in Bern zum Entwurf Stellung nehmen können.

Schliesslich ist geplant, die neuen Richtsätze anlässlich der Informations-tagung vom 14. November 1991 in Zürich den interessierten SKöF-Mitgliedern näher zu erläutern. Auf diese Weise dürfte einer reibungslosen Einführung des Merkblattes in die Fürsorgepraxis per Anfang 1992 nichts mehr im Weg stehen.

Ausgewählte Rechtsfragen aus der Fürsorgepraxis

II. Teil

Unterstützungsleistungen beim Konkubinat

E. ist alleinerziehende Mutter von drei schulpflichtigen Kindern. An Unterhaltsbeiträgen und Kinderzulagen erhält sie vom geschiedenen Ehemann monatlich Fr. 1600.—. Zudem unterstützt sie das Fürsorgeamt mit monatlich Fr. 1300.—. Am 1. August 1989 zieht ihr Freund J.K. bei ihr ein. Er ist ledig, hat ein gutes Einkommen und verfügt über einige Ersparnisse. Die Fürsorgebehörde stellt daraufhin die Unterstützungen mit der Begründung ein, E. lebe nun im Konkubinat, und der wirtschaftlich leistungsfähige Wohnpartner könne nun für den ungedeckten Lebensunterhalt aufkommen, zumal Unterstützungen nur subsidiär zu leisten seien. E. und J.K. sind damit aber nicht einverstanden und erheben gegen diese Verfügung beim Bezirksammann Rekurs. Wie wird dieser entscheiden?

Die familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht geht der öffentlichen Fürsorge vor (Art. 3 und 47 FÜG, Art. 293 Abs. 1 ZGB). Dies ist unbestritten. Wie steht es nun aber mit der Beitragspflicht des Konkubinatspartners? Rechtlich sind Konkubinatspartner in keiner Weise zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet. Da aber unverheiratete Lebensgefährten oft genug echte Solidarität üben, ist man in der Fürsorgepraxis teilweise dazu übergegangen, Konkubinatspartner ähnlich wie Eheleute zu behandeln. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat dazu in einem Entscheid vom 9.11.1987 wörtlich ausgeführt: «Personen, die im Konkubinat oder in einer anderen Lebensgemeinschaft wohnen, sollen nicht bessergestellt werden als Eheleute» (ZöF 1988, S. 62). Die Gleichstellung der bloss eheähnlichen Gemeinschaft mit der Ehe hat allerdings in der öffentlichen Fürsorge ihre Grenzen. Werden beide Partner unterstützt, so ist eine Gleichbehandlung wie Ehegatten unbedenklich (vgl. Ziffer 2.3 der SKöF-Empfehlungen zur Unterstützung Bedürftiger, die im Konkubinat oder in anderen Wohn- und Lebensgemeinschaften leben, vom 1.5.1989).

In der öffentlichen Fürsorge geht man bei der Bemessung der Fürsorgeleistungen von den faktischen Verhältnissen aus. Nicht allfällig bestehende

Rechtsansprüche, sondern die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Hilfesuchenden ist massgebend. Zu seinen eigenen Mitteln, die dieser zur Sicherung seines Unterhaltes einzusetzen hat, gehören dabei auch die Beiträge Dritter, sofern diese effektiv geleistet werden. Solche Beiträge können nun auch dadurch erbracht werden, dass der Hilfesuchende in Hausgemeinschaft mit Drittpersonen lebt. In diesem Falle hängt seine Bedürftigkeit nicht nur von seiner eigentlichen wirtschaftlichen Lage, sondern auch von jener seiner «Hausgenossen» ab. Aus diesen Gründen erscheint die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Konkubinatspartners in der öffentlichen Fürsorge in gewissem Umfang als zulässig. Es kann davon ausgegangen werden, dass der im eheähnlichen Verhältnis lebende Dritte eine Entschädigung für die Führung des gemeinsamen Haushaltes leistet.

Im vorliegenden Fall darf bei der Bemessung der Fürsorgeleistungen die Tatsache des Zusammenlebens mit einem Partner nicht ausser acht gelassen werden. Die in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Frau trifft, im Gegensatz zur Ehefrau, keine familienrechtliche Beistandspflicht (BGE 106 II 4). Sie ist demnach von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, für ihren Partner den Haushalt zu führen (BGE 110 V 10). Zudem wird die Frau, die den Haushalt führt und dafür von ihrem Partner Naturalleistungen (in Form von Kost und Logis) erhält, als unselbständig Erwerbende im Sinn des AHVG betrachtet, und der Mann hat die Naturalleistungen sowie ein allfälliges Taschengeld als massgebenden Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG abzurechnen (BGE 110 V 1). Mit der Haushaltsführung erbringt sie eine Leistung, die im Interesse der Gemeinschaft insgesamt liegt, von der aber auch der Partner im speziellen profitiert. Es ist deshalb angebracht, dass der Mann diese Vorteile, die er aus der freiwilligen Haushaltsführung durch seine Partnerin zieht, wertmässig ausgleicht und der Frau ein angemessenes Entgelt für ihre Leistung erbringt.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Wertes der Tätigkeit der Hausfrau im Haushalt ist zunächst festzustellen, wie viele Arbeitsstunden dafür benötigt werden. Mangels genauer Angaben im einzelnen Fall, die oft nur schwer gemacht und kaum überprüft werden können, ist auf vorhandene Untersuchungen und Statistiken abzustellen. Das Bundesgericht hat sich in BGE 108 II 437 im Zusammenhang mit der wertmässigen Erfassung der Haushaltarbeit auf eine Studie von Anna Regula Brüngger (Die Bewertung des Arbeitsplatzes in privaten Haushalten, Zürich 1977) abgestützt. In dieser Studie wurden 7 individuelle Haushaltgrössen untersucht. Die nachstehende Tabelle zeigt einen Ausschnitt daraus:

Durchschnittliche Arbeitszeit der Hausfrau nach Haushaltgrösse:

Haushalt I	Junggesellenhaushalt
Haushalt II	kinderloser Haushalt
Haushalt III	Familie mit einem Kleinkind
Haushalt IIIa	Familie mit Kleinkindern
Haushalt IV	Familie mit Jugendlichen
Haushalt V	kinderloser Althaushalt
Haushalt VI	Witwenhaushalt

Dabei verteilt sich die *Arbeitszeit* folgendermassen auf die Aufgabenbereiche:

Arbeitszeit pro Aufgabenbereich und für den gesamten Haushalt in Stunden pro Woche und prozentuale Anteile

Aufgabenbereiche	Haushalte	I	II	III	IIIa	IV	V	VI
Haushaltführung	Std.	0,5	0,6	1,2	1,2	1,1	2,0	1,8
	%	3	3	2	2	3	5	9
Beschaffung	Std.	2,0	2,5	3,9	3,8	2,7	5,1	3,1
	%	10	12	5	7	7	13	15
Ernährung	Std.	3,8	5,4	15,1	14,2	12,9	11,0	7,0
	%	19	26	21	25	32	28	33
Reinigungsarbeiten in der Küche	Std.	2,5	2,5	5,4	6,1	4,7	6,7	2,9
	%	12	12	8	11	12	17	14
Wohnungspflege	Std.	6,5	6,8	6,4	8,9	8,3	7,0	3,9
	%	32	33	9	16	20	18	19
Wäsche- und Kleiderpflege	Std.	2,6	2,2	6,5	6,7	4,7	3,4	1,6
	%	13	10	9	12	11	9	7
Neuherstellung Neugestaltung	Std.	1,6	–	5,1	2,7	0,3	–	–
	%	7	–	7	5	1	–	–
Kinderbetreuung	Std.	–	–	23,1	10,3	1,0	–	–
	%	–	–	33	18	2	–	–
Kranken- und Alterspflege	Std.	0,2	0,2	0,7	0,6	0,4	0,4	0,2
	%	1	1	1	1	1	1	1
Pflanzen- und Gartenpflege	Std.	0,5	0,1	1,8	1,4	0,5	0,8	0,5
	%	3	1	3	3	1	2	2
Haustierhaltung	Std.	–	0,3	1,2	–	4,2	2,6	–
	%	–	2	2	–	10	7	–
Gesamter Haushalt	Std.	20,2	20,6	70,4	55,9	40,8	39,0	21,0

Ist auf diese Weise die Stundenzahl ermittelt, kann die geleistete Arbeit bewertet werden. Es ist dabei vom Lohn einer Hilfskraft auszugehen, welche die Hausfrau so gut als möglich ersetzen könnte. Für das Jahr 1976 ging das Bundesgericht im erwähnten Fall von einem Wert der Hausfrauenarbeitsstunde von Fr. 15.– aus. Die seitherige Teuerung beträgt rund 50%. Somit kann heute ohne weiteres von einem Stundenansatz von Fr. 20.– evtl. bis Fr. 22.– ausgegangen werden.

Im vorliegenden Fall ist gestützt auf die vorstehende Tabelle (Kolonne IIIa) von einer wöchentlichen Arbeitszeit von rund 56 Stunden auszugehen. Die Betreuung der eigenen Kinder (rund 10 Stunden je Woche) ist davon abzuziehen. Die Leistungen der Hausfrau in den restlichen 46 Stunden dienen dagegen beiden Partnern gleichermassen. Bei der rechnerischen Aufteilung der verbleibenden Gesamtarbeitszeit können die 3 Kinder etwa 2 Erwachsenen gleichgestellt werden. Die Wohngemeinschaft besteht damit

rechnerisch aus 4 Erwachsenen, von denen 3 der Familie der Gesuchstellerin angehören. Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit von 46 Stunden ist demnach rechnerisch zu $\frac{3}{4}$ ihrer Familie und zu $\frac{1}{4}$ ihrem Konkubinatspartner zuzurechnen. Somit hat E. gegenüber J.K. einen Anspruch auf wertmässige Gegenleistungen für 11,5 Stunden je Woche oder 46 Stunden je Monat. Bei einem Stundenansatz von Fr. 20.– ergibt dies eine Entschädigung für die Haushaltführung von Fr. 920.–. Dieser Betrag ist der Gesuchstellerin grundsätzlich als Einkommen anzurechnen. Voraussetzung ist natürlich, dass der Konkubinatspartner entsprechend leistungsfähig ist.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen ist in einem identischen Rekursfall aus dem Jahre 1983 (alleinerziehende und nicht erwerbstätige Mutter mit 3 Kindern im Konkubinatspartner mit alleinstehendem Mann) genauso verfahren, d.h. er hat auf die vorstehende Tabelle abgestellt, die Aufteilung der Gesamtarbeitszeit gleich vorgenommen und damals einen Stundenansatz von Fr. 15.– angenommen. Eine weitergehende Beitragspflicht des Partners hat er dagegen verneint (vgl. GVP 1984 Nr. 71; ZöF 1987, S. 171; in ähnlichem Sinne auch Regierungsrat Schwyz in Traktandum, 14.12.1986, G/S 9-2846).

Nach neuerer Praxis des Bundesgerichtes wird nach fünfjähriger Dauer vermutet, dass die Beziehung zwischen den Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft derart stabil und eng ist, dass in einer allfälligen Notlage gegenseitig Beistand und Unterstützung erwartet werden könnte (BGE 109 II 191). Angesichts dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es m. E. nicht willkürlich, auch in der öffentlichen Fürsorge von der Vermutung auszugehen, dass der in eheähnlichen Verhältnissen lebende Dritte – wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vorausgesetzt – nach fünfjähriger Dauer Unterhalt leistet (vgl. Haffter, S. 228 und 250). Der Gegenbeweis bleibt allerdings vorbehalten. Es wird damit nicht eine Unterhaltspflicht statuiert, sondern es erfolgt lediglich eine Kürzung der Fürsorgeleistungen.

Kürzung und Einstellung von Unterstützungen?

G. wird seit einigen Monaten unterstützt. Er ist arbeitslos und hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigungen. Obwohl er arbeitsfähig und wiederholt zur Stellensuche aufgefordert wird, bemüht er sich nicht ernsthaft um eine Arbeitsstelle. Die Fürsorgebehörde weist G. deshalb an, sich unverzüglich und ernsthaft um eine Arbeit zu bemühen und dem Fürsorgeamt alle 14 Tage seine Bemühungen unaufgefordert nachzuweisen. Gleichzeitig wird ihm für den Fall, dass er dieser Weisung nicht nachkommt, die Kürzung der Fürsorgeleistungen angedroht. Die Fürsorgebehörde überlegt sich auch, ob sie die Unterstützung völlig einstellen soll, falls diese Massnahme nicht zum Ziel führt. Ist das rechtlich möglich?

Nicht nur die Leistungsverweigerung, sondern auch der spätere Leistungsentzug sind nur zulässig, wo eine klare gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist (vgl. dazu vorn unter Ziffer 1). Eine solche Grundlage fehlt aber in unse-

rem Fürsorgegesetz, womit die Einstellung der Unterstützungen im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht statthaft ist.

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich sieht die Kürzung, nicht aber den Entzug von Fürsorgeleistungen im Art. 24 Abs. 2 bei erfolgloser Verwarnung ausdrücklich vor. Allerdings dürfen die Leistungen nur soweit gekürzt werden, als dadurch der Lebensunterhalt des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen nicht gefährdet wird (§ 24 VO zum SHG). Unser Fürsorgegesetz enthält keine vergleichbare Bestimmung. Dennoch halte ich die Kürzung von Fürsorgeleistungen unter bestimmten Umständen und in einem gewissen Umfang für zulässig. Gilt es doch zu beachten, dass der Fürsorgebehörde bei der Bemessung der Fürsorgeleistungen ein erhebliches Ermessen zukommt, wie das auch das Bundesgericht im bereits erwähnten Urteil vom 2. April 1987 ausdrücklich bestätigt hat. Hält sich also ein Bezüger von Unterstützungsleistungen nicht an behördliche Weisungen, so dürfen Leistungen, die über den dringendsten Notbedarf hinausgehen (GVP 1974 Nr. 41), gekürzt werden, wenn dieser Massnahme nicht andere gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl. ZöF 1988, S. 92). Beispiele für Leistungen, die in Ergänzung zum blossen Grundbedarf ausgerichtet werden und somit auch gekürzt werden können, finden sich z.B. in Ziffer 2.3 der Richtsätze der SKöF für die Bemessung der materiellen Hilfe vom 1.5.1989.

Fürsorgeleistungen, die zur Deckung des Grundbedarfs ausgerichtet werden, sind indessen nicht vollständig gegen Entzug geschützt. Die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen setzt voraus, dass der Unterstützte nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt selbst aufzukommen. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen. Wird ihm von den Fürsorgeorganen eine Beschäftigung zugewiesen, die seinen Fähigkeiten entspricht, ist er zu deren Annahme verpflichtet (Art. 21 Abs. 2 FüG). Tritt ein Unterstützungsbezüger eine (zugewiesene) Arbeitsstelle einzig in der Absicht nicht an, um weiterhin Fürsorgeleistungen beziehen zu können, so kann die Fürsorgebehörde die Einstellung der Unterstützung verfügen (Regierungsrat Aargau, 23.6.1986 in ZBl 1987, S. 318). Ist der Unterstützte nämlich in der Lage, seinen Unterhalt selbst zu verdienen, kann als Grund für die Verweigerung von Fürsorgeleistungen sowohl das Fehlen der Bedürftigkeit wie auch rechtsmissbräuchliches Verhalten in Frage kommen (vgl. BGE 104 Ia 34; ZöF 1988, S. 93). Dies darf indessen nicht leichthin angenommen werden. Geht beispielsweise ein Unterstützter trotz tatsächlich vorhandener Arbeitsmöglichkeit keiner Arbeit nach, so sind zunächst die Gründe für dieses Verhalten sorgfältig abzuklären, bevor eine Leistungseinstellung verfügt wird. Zu erwägen ist in derartigen Fällen u.U. eine psychiatrische Begutachtung.